



Vereinssatzung

**Pool & Snooker
Denzlingen e.V.**

Mitglied im:

Billard-Verband Baden Württemberg (BVBW) e.V.

Badischen Sportbund Freiburg e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Neutralität des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Die Organe des Vereins sind:	5
§ 8 Die Hauptversammlung	5
§ 9 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern	7
§ 12 Aufgaben des Kassenprüfers	7
§ 13 Protokollführungspflicht	7
§ 14 Vereinsordnungen	7
§ 16 Datenschutz	8
§ 17 Auflösung des Vereins	8
§ 18 Salvatorische Klausel	8
§ 19 Inkrafttreten	8



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Pool & Snooker Denzlingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Denzlingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 2829 eingetragen. Er ist Mitglied des Billard-Verband Baden Württemberg (BVBW) und des Badischen Sportbundes Freiburg, deren Satzungen und sonstigen Ordnungen er in vollem Umfang anerkennt.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der Sportarten Pool-Billard und Snooker im Bereich des Landkreises Emmendingen sowie dem Großraum der Stadt Freiburg, insbesondere der Aufbau des Jugendbillardsports. Es ist Ziel des Vereins, dass seine Mitglieder an Veranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sofern Finanzplanung und der Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26a EStG) ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch.

- Die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
- Die Durchführung von Spielstunden unter Anleitung
- Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
- Abhalten von Meisterschaften
- Teilnahme an den von Billard-Verband Baden Württemberg (BVBW) veranstalteten Ligen und von ihm ausgeschriebenen Turnieren.

§ 3 Neutralität des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 4 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Jugendlichen bis 18 Jahren
- Ehrenmitgliedern

b) und weiteren Mitgliedern:

- Fördermitglieder

b) Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung:

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich und unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der vollständigen Anschrift, gemäß aktuellem Aufnahmeantrag. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Für Personen unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

Fördermitglied kann jeder werden, der sich schriftlich bereit erklärt, den für Fördermitglieder festgesetzten, oder einen höheren Beitrag zu zahlen. Ein Fördermitglied ist kein ordentliches Mitglied.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu benutzen. In der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, welche jedoch nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Seine Beschlüsse sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens dem 20. jeden Monats zu entrichten.

Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds entstehen, sind von dieser Person dem Verein zu ersetzen. Alle Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern haben dem Verein eine Aufnahmegebühr sowie einen Beitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Der Beitrag ist monatlich beim Kassenswart zu bezahlen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Mit Ende der Mitgliedschaft enden automatisch alle Rechte an den Verein.

Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Die Kündigungsfrist zum Austritt aus dem Verein beträgt drei Monate und bedarf einer Erklärung in Textform, die zuvor an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Beginn der Kündigungsfrist ist hierbei ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Kündigung. In besonderen Fällen ist eine monatliche Kündigung möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung:

- Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder sonstige Anordnungen des Vereins.
- Bei unkameradschaftlichem Verhalten, Nichtbefolgen der Spielregeln.

Über den Antrag auf Ausschluss ist nach Anhörung des Beschuldigten abzustimmen, wobei eine 2/3 Mehrheit zum Ausschluss erforderlich ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn das betreffende Mitglied mit seinem Beitrag trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit.

Virtuelle Versammlungen und Sitzungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 8 Die Hauptversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung hierbei auf zwei Jahre gewählt. Die zu wählenden Mitglieder müssen volljährig sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenwartes über das vergangene Jahr
- Bericht des Kassenprüfers
- Wahlen, wenn turnusmäßig



- Eventuelle Änderungen der Vereinssatzung
- Anträge und Wünsche

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes sowie der Tagesordnung elektronisch in Textform und über die Homepage des Vereins zu erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung kann, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge beschließen.

Es wird offen abgestimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf einer Mehrheit in der Versammlung.

§ 9 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- wenn der Vorstand dies wünscht,
- wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Punkte fordert.

Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, zu erfolgen. Ansonsten gelten die Regularien der Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart Pool
- Sportwart Snooker
- ein Beisitzer

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Es besteht die Möglichkeit der Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, soweit die Hauptversammlung nicht zuständig ist.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend sein muss. Der Vorstand ist mindestens alle 3 Monate einzuberufen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes geschieht mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, entscheidet die Stimme des Kassenwarts. Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung der Sitzungen der Hauptversammlung und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen.

Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen. Er hat die Pflicht neben einer Bilanz zusätzlich eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat einen Jahresabschluss zum 31.12 zu erstellen.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Aufgaben des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer, der alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt wird, hat die Kassenführung zu prüfen, den Bestand festzustellen und darüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Kassenprüfer zu prüfen und das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13 Protokollführungspflicht

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes. Bei allen Sitzungen ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll nieder zu schreiben.

Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten, ist von 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§14 Vereinsordnungen

Der Vorstand hat das Recht Vereinsordnungen zu erlassen um das tägliche Vereinsleben zu gestalten. Für eine neue Vereinsordnung oder dem verändern einer bestehenden Vereinsordnung, muss der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

Erlassene und geänderte Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern vom Vorstand elektronisch in Textform mitgeteilt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Erst nach der Mitteilung an die Mitglieder tritt die Vereinsordnung in Kraft.



§ 15 Vereinsjugend

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören zur Vereinsjugend. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch den Beisitzer im Vereinsvorstand so lange wahrgenommen, bis aus den Reihen der Vereinsjugend ein Jugendleiter gewählt wird. Näheres regelt eine Jugendordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn:

- die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt,
- $\frac{3}{4}$ der zur Hauptversammlung erschienen Mitglieder dies verlangt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denzlingen zur Verwendung für die Förderung des Breitensports in den Denzlinger Sportvereinen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.01.2023 in Kraft und löst die Satzung vom 31.3.2022 ab.

Denzlingen, den 14.01.2023

1. Vorsitzender

Schriftführer